

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Sofern die VOB, Teil B, vereinbart ist, gilt diese vorrangig als Ganzes und vor den nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit sich aus dieser Abweichungen zu diesen Geschäftsbedingungen ergeben. Diese Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

2 Angebote und Angebotsunterlagen

Kostenvoranschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertagen verbindlich. Sämtliche Nebenarbeiten (wie z.B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten etc.) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten. Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten. Abdichtungen, wir erstellen keinerlei Abdichtungen und/oder Anschlüsse an Gebäudehülle, so wie Dämmarbeiten, diese müssen Sie von einer Fachfirma ausführen lassen und ist nicht Bestandteil des Angebotes. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annäherndmaßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sofern die Ausführungszeichnungen vom Auftragnehmer gefertigt werden, werden sie zur Genehmigung dem Auftraggebervorgelegt. Sämtliche Unterlagen, wie Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen etc. bleiben stets das Eigentum des Anbietenden und sind im Falle der Nichtbestellung sofort unaufgefordert zurückzugeben. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbietenden weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. An Zeichnungen und anderen Entwürfen behält sich der Auftragnehmer sämtliche Urheberrechte vor. Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. In den Einheitspreisen sind keine Kompribänder eingerechnet. Dies muss bauseits erfolgen. Das kalkulierte Material ist für Stahl grundsätzlich S 235 JR, falls die Statik davon abweicht, können Mehrkosten anfallen. Für VA wird der Werkstoff 1.4301 kalkuliert. Da die meisten Anfrage eine Vielzahl an Varianten erlaubt, haben wir eine nach unserem Ermessen geeignete Ausführung gewählt. Wir bitten Sie, die Abweichungen zum LV zu beachten. Ebenso bitten wir um Prüfung des Angebots, da wir trotz aller Sorgfalt bei der Angebotsausarbeitung keine Garantie für die Richtigkeit übernehmen können. Es können nicht alle Zulassung beachtet werden und da keine Statik beiliegt wurde diese auch NICHT berücksichtigt!

3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist. Wenn die Leistungen nicht mit Transport oder Montage angeboten sind, gelten die Preise ab unseren Werkstätten, ohne Verpackung. Aufträge, für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen berechnet. Eventuell anfallende Maut wird gesondert abgerechnet.

Soweit auf Verlangen eines Auftraggebers nachträglich bei einem Auftrag, den wir zu festen Preisen übernommen haben, Über-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsstunden geleistet werden oder für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen geleistet werden müssen, sind wir berechtigt, angemessene Zuschläge zu berechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfrist von mehr als 4 Monaten nach Vertragsschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren: Preise für das benötigte Material ab Vertragsschluss, Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder die Änderung der Umsatzsteuer. Scheitern die Verhandlungen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

5. Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung und Montagebeginn jeweils einen Vorschuss von 30 % des Gesamtrechnungsbetrages zu verlangen.

Alle Leistungen sind nach Rechnungslegung sofort zur Zahlung fällig. Skontoabzüge sind bei allen Zahlungen unzulässig, soweit sie nicht gesondert schriftlich vereinbart sind. Zahlungen haben ausschließlich an den Auftragnehmer zu erfolgen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsgemäße Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert werden.

Der Auftragnehmer (Paul Schramm GmbH) ist berechtigt, für jede Mahnung € 15,00 Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

Bei Garantieeinbehaltungen, soweit diese vertraglich zugestanden werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, Sicherheit durch Bankbürgschaft zu leisten.

Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

Ein Drittel bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Montage- bzw. Fertigungsbeginn, ein Drittel bei Rechnungslegung - in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung -, ohne jeden Abzug. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273, 320 BGB). Werden die Zahlungsfristen um mehr als vierzehn Kalendertage überschritten, hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig. Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von vierzehn Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Lieferung und Montage

Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 beim Lieferer eingegangen ist. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist

bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Erwächst dem Auftraggeber Schaden wegen einer Verzögerung, die der Lieferer zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen.

Falls nicht anders im Angebot durch den Arbeitnehmer festgelegt, gilt eine Lieferzeit von mindestens 6-8 Wochen, je nach Bauteil, kaufmännischer und technischer Klärung.

Die technische Klärung beinhaltet die Erstellung einer Werk- und Montageplanung. Wir behalten uns vor, nach der Freigabe, die Änderungen innerhalb einer Woche zu übernehmen. Erst ab diesem Zeitpunkt gelten die o.g. Lieferfristen.

Für die Montage ist die Baustellenzufahrt, der Lagerplatz, usw. so frei zu halten und zu befestigen, dass unsere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 12,5 to ohne Behinderung fahren können.

Transport- und Montageschäden der Oberflächenbehandlung werden nach Montage punktuell ausgebessert.

Der Montageerfüllungsort muss sauber, frei und begehbar sein. Alle Aufräumarbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für die Montagearbeiten muss ein Gerüst vorhanden sein, dieses muss zur Montagezeit frei, begehbar und bauseits geprüft nach gültiger Fassung der Sicherheitsverordnung aufgebaut und freigegeben sein.

Alle Gerüststangen, die eine Montage erschweren oder unmöglich machen, müssen bauseits entfernt werden. Falls dies nicht geschieht, werden die Arbeiten umgehend eingestellt.

Wartezeiten:

Sollte eine Wartezeit, Arbeitsunterbrechung oder gar zusätzliche Anfahrten erforderlich sein, weil die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden wir Ihnen diese in Rechnung stellen.

7. Abnahme

Die Abnahme der Leistung hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Dies gilt auch für in

sichabgeschlossene Teilleistungen.

Bei Aufträgen die eine Montage enthalten, geht die Gefahr ab der Abnahme auf den Auftraggeber über. Das Bruchrisiko für montierte Fenster und Türgläser geht jedoch bereits unmittelbar nach dem Einsetzen auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahinerbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

Erfolgt die Lieferung ohne Montage ab den Werkstätten des Auftragnehmers, so erfolgt sie stets auf Gefahr des Empfängers. Auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung geht die Gefahr mit der Absendung auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung

Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber eingereichten Unterlagen und durch ungenaue Angaben ergeben.

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen bzw. denen der VOB, sofern diese Vertragsgrundlage ist. Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen schließen jeden Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferer muß Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann Minderung oder Wandlung verlangt werden. Bei Instandsetzungsarbeiten übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführten Lieferungen oder Leistungen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Lieferers, die von nachfolgenden Bauhandwerkern verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

9. Schadenersatz

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und, ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er diesem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentumsrecht entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf den Lieferer.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Obernburg am Main. Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

12. Türen

Die Montage erfolgt frühestens 10 Wochen nach Technischer und Kaufmännischer Klärung.

Die derzeitige Lieferzeit beträgt 6-8 Wochen, die Bestellung wird nach Technischer und Kaufmännischer Klärung ausgelöst.

Des Weiteren sind uns alle relevanten planerischen Einbaudaten in einer Türliste mitzuteilen (wie: Einbauhöhe, Rohbauöffnung, Türart, Schutzklasse usw.) und Besonderheiten oder Unterschiede müssen besonders hervorgehoben werden!

Unser angebotenes Leistungsspektrum besteht darin, ein Aufmaß zu erstellen und diese in die Türliste einzutragen und mit dem Planer abzustimmen, die Türen zu Bestellen, Liefern und fachgerecht Einbauen.

Die Montage erfolgt immer zusammenhängen, das heißt, alle Türen müssen nach einander montiert werden können, wenn nicht anders im Angebot beschrieben, muss die Baustelle öfters angefahren werden, fallen mehr Kosten an. Technische Zeichnungen die nicht vom Werk kommen müssen extra vergütet werden.

Wir führen keine Abdichtungsarbeiten jeglicher Art an der Gebäudehülle aus. Dies muss von einer Fachfirma (Dachdecker) ausgeführt werden.

13. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die mit unseren Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt und vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich

widersprochen wurden.

14. Schraubenverbindungen und Bolzenanker

Im Außenbereich wird für verschraubungen A2 und für Bolzenanker und ähnliches A4 Angeboten.
Für alle Schraubenverbindungen im Innenbereich sowie Bolzenanker und ähnliches alles in galvanisch verzinkt.

Anmerkung:

Unser Angebot beinhaltet die Leistungen, welche in unserer Leistungsbeschreibung festgehalten sind, sei es Quantität, Qualität und Ausführungsart.

Sollten sich bis zum Vertragsabschluss und während der Ausführungszeit Änderungen ergeben, welche von den Bauherren oder durch Auflagen der Genehmigungsbehörde verlangt werden, so werden Mehr- oder Minderleistungen hinzu - oder abgerechnet. Wir behalten uns vor, unser Angebot nach Erhalt der gültigen Baugenehmigung bzw. Plänen nochmals zu überarbeiten und den Auflagen der örtlichen Baubehörden anzupassen. Prüfgebühren gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Mehr oder Minderkosten werden dem Auftraggeber innerhalb von 5 Tagen mitgeteilt. Sollte in dieser Zeit zwischen den Vertragspartnern keine Einigung erzielt werden, so wären wir gezwungen die Bauarbeiten bzw. Montagearbeiten bis zur Klärung einzustellen. Bei erneuter Wiederaufnahme müsste ebenfalls über einen neuen Fertigstellungstermin verhandelt werden. Wir bitten Sie um Verständnis für diese Maßnahme, da wir durch unsere äußerst kalkulierten Preise gehalten sind, solch eine Verfahrensweise anzuwenden. Sollte sich die Fertigstellung verzögern, was nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist, so wäre die erbrachte Leistung, welche bis zum Stillstand der Bautätigkeit erbracht wurde ebenfalls zu vergüten.